

Per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AöR

im Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:

56.3

Datum:

25.02.2011

Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 07/2011
- Leistungsgewährung -**

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;

hier: Leistungen für Bildung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zusammenfassung

Die für die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket erforderlichen Antragsvordrucke und Bescheinigungen sind diesem Rundschreiben beigelegt und auf Anfrage an die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II auszuhändigen.

Anträge auf Übernahme der Kosten für eine mehrtätige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen können wie bisher formlos entgegen genommen, bewilligt und über LÄMMkom ausbezahlt werden.

Anträge auf eine angemessene Lernförderung sind bereits jetzt an STARK weiterzuleiten, die anderen Anträge sind zunächst vor Ort zu sammeln.

Guten Tag meine Damen und Herren,

das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde beschlossen und wird voraussichtlich in der ersten Märzwoche veröffentlicht. Voraussichtlich wird es zum 01.04.2011 in Kraft treten. Es ist damit zu rechnen, dass die Leistungsberechtigten nun kurzfristig Anträge auf Leistungen für Bildung und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bei Ihnen stellen werden.

Dieses Rundschreiben soll Sie auf die auf Sie zukommenden Anfragen vorbereiten.

Der neue § 28 SGB II umfasst das **Bildungspaket** für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten und enthält folgende Punkte:

1. Die Übernahme der tatsächlichen anfallenden Kosten für **Schulausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, jedoch ohne Taschengeld und persönlichen Bedarf. Diese Regelung gilt auch für Kindergartenkinder.
2. Die Gewährung einer **Schulbeihilfe** in Höhe von 70,00 € zum 01. August und 30,00 € zum 01. Februar (erstmalig beginnend ab dem 01.08.2011) eines jeden Jahres, erstmalig zahlbar zum 01.08.2011.
3. Die Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen, sofern der Schüler / die Schülerin auf die **Schülerbeförderung** angewiesen ist und diese Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten.
4. Die Gewährung einer **angemessenen Lernförderung**, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung) zu erreichen und sofern die vorübergehende Lernschwäche nicht durch unentschuldigtes Fehlen oder vergleichbaren Umständen begründet ist.
5. Die Übernahme der **Mehraufwendungen** für die in schulischer Verantwortung oder in Verantwortung eines Kindergartens oder Hortes angebotenen **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**. Es verbleibt für die leistungsberechtigte Person ein zu leistender Selbstbehalt von täglich 1,00 € als häusliche Ersparnis.

Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** wird für Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** ein Bedarf von monatlich 10,00 € berücksichtigt, der für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

gewährt wird.

Bis auf die Schulbeihilfe ist für jede der Leistungen ein separater Antrag zu stellen.

Für die Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder von Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern liegt die Zuständigkeit nach dem neuen § 6 b Bundeskindergeldgesetz bei den Ländern. Landesausführungsgesetze mit Festlegung der örtlichen Zuständigkeiten gibt es noch nicht.

Die für die einzelnen Leistungen erforderlichen Antragsvordrucke und ggfs. Bescheinigungen füge ich diesem Rundschreiben bei und bitte sie, diese Vordrucke bei entsprechender Anfrage **nur an Bezieher von Leistungen nach dem SGB II auszuhändigen.**

Mit dem Antrag auf Lernförderung ist in jedem Fall die Bescheinigung für die Notwendigkeit der Lernförderung mit auszuhändigen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den Vordrucken um vorläufige Fassungen handelt, die ggfs. nochmals überarbeitet werden müssen.

Anträge auf Übernahme der Kosten für eine mehrtätige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen können wie bisher formlos entgegen genommen, bewilligt und über LÄMMkom ausgezahlt werden.

Aufgrund der vielen Änderungen während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens war es bisher nicht möglich eine abschließende Organisation zur Umsetzung und Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu entwickeln.

Der Kreis Steinfurt ist bestrebt, bis zum 01.04.2011 eine Organisationsform zu finden, die es ermöglicht, das Bildungs- und Teilhabepakt mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand, aber dennoch bürgerfreundlich umzusetzen.

Bis dahin bitte ich Sie, die Anträge auf Leistungen zunächst nur entgegen zu nehmen und bei Ihnen zu sammeln.

Lediglich vollständige Anträge auf eine angemessene Lernförderung bitte ich Sie an STARK zur weiteren Bearbeitung zu übersenden, damit im Hinblick auf das fortschreitende Schuljahr die evtl. notwendige Lernförderung ihren Zweck auch noch erfüllen kann.

Sobald die durch den Kreis Steinfurt zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu treffenden Entscheidungen gefallen sind, erhalten Sie weitere Informationen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Kockmann



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AÖR

im Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:

56.5

Datum:

03.05.2011

Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

Rundschreiben Nr. 21/2011

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;

hier: Leistungen für Bildung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zusammenfassung

Die für die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets überarbeiteten Antragsvordrucke und Bescheinigungen sind im Intranet verfügbar und auf Anfrage an die **Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger** auszuhändigen.

Anträge auf eine angemessene Lernförderung und auf die Übernahme der Schülerbeförderungskosten sind an STARK weiterzuleiten. Ebenso sind die rückwirkenden Anträge für den Zeitraum vom 01.01.2011 – 31.03.2011 entgegenzunehmen und zur Bearbeitung an STARK weiterzuleiten. Bei allen anderen Anträgen können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Gutscheine ausgehändigt werden.

Das MAIS NRW hat eine Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket erarbeitet. Dem Rundschreiben ist die Arbeitshilfe beigelegt, die auch im Intranet abrufbar ist. Sofern im Kreis Steinfurt von den Empfehlungen des MAIS NRW abweichende Regelungen gelten, wird hierauf in diesem Rundschreiben verwiesen.

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG

BLZ: 401 637 20

Konto: 40 300 200

IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00

BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund

BLZ: 440 100 46

Konto: 20 234 469

IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69

BIC: PBNKDEFF

- I. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
- II. Zuständigkeiten und Leistungserbringung**
- III. Abrechnung mit den Leistungsanbietern und Auszahlung**
- IV. Antragstellung**
- V. Einzelne Bedarfe**
- VI. Aktenaufbewahrung**
- VII. Hinweise zur Datenerfassung**

I. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG beziehen und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Nach **§ 6 b BKGG** haben Personen einen Anspruch für ein Kind, für das sie Kindergeld bekommen und

- mit dem sie in einem Haushalt leben und für ein Kind Kinderzuschlag erhalten

oder

- mit dem sie gemeinsam Mitglieder eines Haushaltes sind, für den Wohngeld gewährt wird.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule), Integrierte Gesamtschulen, Förderschule oder Sonderschule, Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

Berufsbildende Schulen sind:

Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr), Berufsaufbauschule, Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung), Fachoberschule, Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium, Berufsoberschule, Fachschule, Fachakademien (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens)

Bedarfsberechnung:

Für den Personenkreis nach den SGB II und SGB XII lösen die oben genannten Bedarfe Hilfebedürftigkeit aus. Das heißt, auch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, haben einen Leistungsanspruch, wenn die eigenen Mittel

nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausreichen (Bedarfsberechnung).

II. Zuständigkeiten und Leistungserbringung

- 1) Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II oder SGB XII** ist der Kreis Steinfurt:

Die Aufgabenerledigung für **Leistungsberechtigte nach dem SGB II** erfolgt durch das Jobcenter Kreis Steinfurt. Die Antragstellung erfolgt beim persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Hier werden die Gutscheine für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Teilhabe) ausgegeben. Die Anträge für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 4 und 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung) sind zur Bearbeitung an STARK weiterzuleiten.

Für **Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII** erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt der Städte und Gemeinden. Hier werden die Gutscheine für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Teilhabe) ausgegeben. Die Anträge für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 4 und 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung) sind zur Bearbeitung an den Kreis Steinfurt (STARK) weiterzuleiten.

Für **Anspruchsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. dem SGB XII** erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in den Asylstellen der Städte und Gemeinden. Hier werden die Gutscheine für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Teilhabe) ausgegeben und die Anträge für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 4 und 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung) bearbeitet. Die Abrechnung der Gutscheine soll ebenfalls in der zentralen Abrechnungsstelle in STARK erfolgen. Diesbezüglich laufen Gespräche mit den Asylstellen.

- 2) Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG führen die Länder die Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte wird erwartet, ist aber noch nicht gesetzlich geregelt. Dennoch sollen die Kreise und kreisfreien Städte im Vorgriff auf die Regelung der Zuständigkeit bereits tätig werden.

Die Aufgabenerledigung für **Leistungsberechtigte nach dem BKGG** erfolgt durch das Jobcenter Kreis Steinfurt. Die Antragstellung erfolgt im Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Hier werden die Gutscheine für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Teilhabe) ausgegeben. Die Anträge für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 4 und 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung) sind zur Bearbeitung an STARK weiterzuleiten.

III. Abrechnung mit den Leistungsanbietern und Auszahlung

Sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden zentral durch STARK vorgenommen. Hier ist eine zentrale Abrechnungsstelle eingerichtet (Jobcenter Kreis Steinfurt, STARK, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt). Insbesondere erfolgt hier die Abrechnung der Gutscheine mit den Vereinen, Kindertageseinrichtungen etc.

Sämtliche Anträge auf rückwirkende Leistungen (Zeitraum 01.01.2011 – 31.03.2011) sind zur Bearbeitung / Auszahlung an STARK weiterzuleiten. Eine Ausgabe von Gutscheinen kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

IV. Antragstellung

Mit Ausnahme der Leistung zu Nr. 3 (persönlicher Schulbedarf) ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sollen die beigegefügt Formulare genutzt werden, die auch im STARK-Intranet verfügbar sind. Bei mehreren berechtigten Kindern im Haushalt ist je Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Das MAIS NRW sieht in der Arbeitshilfe ein Antragsformular für alle Leistungen vor. **Beim Kreis Steinfurt werden separate Antragsformulare für die einzelnen Leistungen verwendet.** Auf den Formularen werden nähere Ausführungen dazu gemacht, in welchen Fällen die Leistungserbringung erfolgt bzw. abgelehnt wird. Anträge, bei denen eine Leistungserbringung von vornherein ausgeschlossen werden kann, sollen hierdurch vermieden bzw. reduziert werden.

Bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG sind alle Leistungen, insbesondere auch die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

In diesen Fällen ist der Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagbezug durch Vorlage des Bescheids nachzuweisen. Eine spätere Prüfung zum Zeitpunkt der Abrechnung bei STARK erfolgt nicht.

Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wird.

Leistungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 können im Falle des SGB II bzw. SGB XII-Bezugs bis zum 30.04.2011 und im Falle der Leistungen nach § 6 b BKGG bis zum 31.05.2011 beantragt werden. Sollte der Zeitraum für die rückwirkende Antragstellung verlängert werden, teile ich Ihnen dies umgehend mit. Auch später eingehende Anträge für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 sind anzunehmen und an STARK weiterzuleiten. Die Antragssteller erhalten dann eine Zwischennachricht zum Stand der Bearbeitung.

V. Einzelne Bedarfe

Welche Leistungen von den Bedarfen des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII umfasst sind, ist insbesondere der Arbeitshilfe des MAIS NRW zu entnehmen. Die Arbeitshilfe wird fortlaufend weiterentwickelt und an die entstehende Rechtsprechung angepasst.

Die Gutscheine sind grundsätzlich so lange zu befristen, wie auch der Bewilligungszeitraum der sonstigen Sozialleistungen andauert.

1. Eintägige Schulausflüge und Mehrtägige Klassenfahrten

Bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die an ein- oder mehrtägigen Schulausflügen teilnehmen, werden Aufwendungen dafür in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.

Abweichend von den Ausführungen in der Arbeitshilfe des MAIS NRW wird die Leistung im Kreis Steinfurt ebenfalls durch die Ausgabe von Gutscheinen erbracht. Die Gutscheine können bereits zum Beginn des Bewilligungszeitraums ohne Nachweis des Stattfindens einer Klassenfahrt / eines Ausflugs ausgegeben werden. Der Nachweis ist durch die Schule im Rahmen der Abrechnung des Gutscheins mit STARK zu erbringen.

Rückwirkende Anträge:

Werden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 geltend gemacht, ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen zu erbringen sowie ein Beleg über den Ausflug bzw. über die mehrtägige Fahrt beizufügen.

Rückwirkende Anträge für Monate ab dem 01.04.2011:

Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Monat der Antrag für den Monat gestellt (z. B. am 20.04. für den Monat April) und sind in diesem Monat bereits Aufwendungen entstanden, werden die entstandenen Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Die Anträge sind zur Auszahlung an STARK weiterzuleiten. Sind noch weitere Zahlungen für die gleiche Fahrt zu leisten, weil nur eine Anzahlung geleistet wurde, ist für die Restzahlung ein Gutschein auszustellen.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch im Regelfall nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Für leistungsberechtigte Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Für den Monat, in dem der erste Schultag liegt beträgt der Bedarf 70,00 €, für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt 30,00 €.

Im Vergleich zum SGB XII sieht das SGB II den 01.08. bzw. 01.02. als Zahlungstermin ausdrücklich vor. Um unterschiedliche Bewilligungszeiträume in verschiedenen Rechtskreisen zu vermeiden, wird der **Auszahlungstermin** generell auf den **01.08. bzw. 01.02** festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt automatisch über LÄMMkom.

3. Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. **Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden.**

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW) würden für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden (maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule):

Schüler der Klassen 1 – 4 Strecke > 2 Kilometer

Schüler der Klassen 5 – 9 (10=G9) Strecke > 3,5 Kilometer

Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13) Strecke > 5 Kilometer

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 € (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 € (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt.

Für volljährige leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt, hat der Gesetzgeber noch keine regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ermittelt.

Bis dahin wird für diesen Personenkreis für den Bereich Verkehr ebenfalls ein Betrag von 12,62 € berücksichtigt.

Da die Kosten für die Schülerfahrkarte durch die Regelbedarfsanteile gedeckt sind, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrkosten beim Besuch örtlicher Schulen voraussichtlich nicht in Betracht.

Lediglich in den Fällen, in denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb des Kreises Steinfurt liegt, kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen erforderlich sein. In diesen Fällen erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise über den

Schulbesuch und Höhe der anfallenden Kosten die Leistungsgewährung als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

Rückwirkende Anträge:

Werden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 geltend gemacht, ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen zu erbringen sowie eine Bescheinigung des Schulverwaltungsamtes, aus welchen Gründen die Kosten für die Schülerbeförderung nicht übernommen werden.

4. Lernförderung

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe, nicht erreicht wird.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn die Gefährdung der Versetzung auf vorübergehenden, behebbaren Lernschwächen beruht.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereiches, aktive oder pensionierte Lehrer sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden.

Als angemessene Kosten (Obergrenze) wird zunächst ein Betrag von 20,00 € für eine Lerneinheit (45 Minuten/Einzelunterricht) anerkannt.

Kann die Schule ein entsprechendes Angebot (z.B. Lerngruppe) organisieren, werden folgende Kosten als Obergrenze je Lerneinheit anerkannt:

- Anbieter Schüler 12,50 €
- Anbieter Studierende, Lehrer 20,00 €

Reicht das Angebot nicht aus, können die Kosten für einen gewerblichen Anbieter in Höhe von max. 20,00 € je Stunde übernommen werden.

Umfang und Zeitraum des Bedarfes ergeben sich aus der Bestätigung der Schule. Im Rahmen der Antragstellung ist ein Nachweis über die Erforderlichkeit der Lernförderung beizufügen (T002).

Die Leistungsgewährung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid an den Antragsteller und eine Kostenübernahmeerklärung an den Erbringer der Nachhilfe.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII von Amt 51 erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Soweit in diesen Fällen zusätzliche Lernförderung beantragt wird,

stimmt STARK mit dem jeweiligen Jugendamt ab, inwieweit dieser Bedarf durch die Leistungen nach § 35 a SGB VIII gedeckt ist.

Rückwirkende Anträge:

Werden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 geltend gemacht, ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen zu erbringen sowie ein Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Lernförderung die Notwendigkeit (Versetzungsgefährdung) bestand.

5. Mittagsverpflegung

Mittagsverpflegung in Schulen:

Es wird ein Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, anerkannt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis von 1,00 € pro Mahlzeit. (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen:

Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen.

Leistungsgewährung:

Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Ausgabe von Gutscheinen. Wenn sich der Antragsteller / die Antragstellerin hiermit einverstanden erklärt, können die Gutscheine auch direkt an die Schule / Kindertageseinrichtung versendet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gutscheine schnell bei den Kindertageseinrichtungen und Schulen ankommen.

Pro Monat, an dem das Kind / der Schüler / die Schülerin an der Mittagsverpflegung teilnimmt, ist ein Gutschein auszustellen. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen rechnen die Kosten in der Regel monatlich ab.

Rückwirkende Anträge:

Werden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 geltend gemacht, ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die entstandenen Mehraufwendungen zu erbringen sowie ein Nachweis zu erbringen. Mehraufwendungen bedeutet, dass pro Mahlzeit Kosten in Höhe von mehr als einem Euro entstanden sein müssen. Sind Mehraufwendungen angefallen, werden für den oben genannten Zeitraum pauschal 26 € pro Monat erstattet.

Rückwirkende Anträge für Monate ab dem 01.04.2011:

Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Monat der Antrag für den Monat gestellt (z. B. am 20.04. für den Monat April) und sind in diesem Monat bereits Aufwendungen entstanden, werden die entstandenen Mehraufwendungen in diesem Monat auf Nachweis erstattet. Die Anträge sind zur Auszahlung an STARK weiterzuleiten. Ab dem Folgemonat (im gewählten Beispiel ab dem Monat Mai) sind Gutscheine für die Mittagsverpflegung auszustellen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Der anerkannte Bedarf umfasst in Höhe von monatlich 10 Euro die Aufwendungen, die durch

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder
- die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Der Begriff der Freizeit ist weit auszulegen. Er umfasst betreute Tagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit – und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Ausgabe von Gutscheinen. Pro Monat wird ein Gutschein im Wert von 10 € ausgestellt. Die Gutscheine können auch gebündelt eingesetzt werden, z. B. können für eine Freizeit im Sommer mehrere Gutscheine eingesetzt werden.

Rückwirkende Anträge:

Werden Aufwendungen für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 geltend gemacht, ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen zu erbringen. Sind Aufwendungen angefallen, werden pauschal 10 € pro Monat, das heißt maximal 30 € für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011, erstattet.

Rückwirkende Anträge für Monate ab dem 01.04.2011:

Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Monat der Antrag für den Monat gestellt (z. B. am 20.04. für den Monat April) und sind in diesem Monat bereits Aufwendungen entstanden, werden die entstandenen Aufwendungen in diesem Monat in Höhe von maximal 10 € auf Nachweis erstattet. Die Anträge sind zur Auszahlung an STARK weiterzuleiten. Ab dem Folgemonat (im gewählten Beispiel ab dem Monat Mai) sind Gutscheine auszustellen.

VI. Aktenaufbewahrung

Die Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistung sowie die (Anzahl der) ausgegebenen Gutscheine sind in der jeweiligen Leistungsakte zu dokumentieren.

Bei Anträgen von Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern sind neue Akten anzulegen, in denen die Antragstellung und Gutscheinausgabe zu dokumentieren ist.

VII. Hinweise zur Datenerfassung

Die Dateneingabe in LÄMMkom erfolgt im Rahmen der Auszahlung der Leistungen durch STARK. Hier werden auch die neuen Fälle für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher angelegt. Die hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung des Zahlungsempfängers) sind auf dem Gutschein bzw. Antrag einzutragen.

Im Rahmen der Gutscheinausgabe sind keine Eingaben in LÄMMkom vorzunehmen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AÖR

im Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:

56.5

Datum:

20.06.2011

Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

Rundschreiben Nr. 24/2011

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II;

**hier: Leistungen für Bildung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben;
Nachtrag zur Übersendung der Arbeitshilfen des MAIS NRW**

Zusammenfassung

Die Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gem. § 28 Abs. 7 SGB II sowie die Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II können nicht für Elternbeiträge in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot einer Schule eingesetzt werden.

Hierzu bezieht die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW NRW) Stellung, die dem Rundschreiben beigelegt ist (Anlage 1).

Hingegen können die Teilhabegutscheine gem. § 28 Abs. 7 SGB II für die Teilnahme am Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen oder Babymassage wie auch für kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern eingesetzt werden. Dies geht aus einer Information des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hervor, die dem Rundschreiben beigelegt ist (Anlage 2).

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG

BLZ: 401 637 20

Konto: 40 300 200

IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00

BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund

BLZ: 440 100 46

Konto: 20 234 469

IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69

BIC: PBNKDEFF

Guten Tag meine Damen und Herren,

vermehrt wurde in den vergangenen Wochen die Frage an uns herangetragen, ob die Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gem. § 28 Abs. 7 SGB II für kostenpflichtige Ganztagsangebote einer Schule eingesetzt werden können.

Zu dieser Frage bezieht die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) Stellung. Hiernach kann die Leistung des § 28 Abs. 7 SGB II „nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um zusätzliche Leistungen handeln soll, die über die Leistungen der Schule bzw. des Ganztagsangebots hinaus zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.“

Im Rahmen der Ganztagsangebote werden auch kostenpflichtige Hausaufgabenbetreuungen und ähnliche Leistungen erbracht, die lernschwache Schülerinnen und Schüler unterstützen sollen. Die Beiträge für die Ganztagsbetreuung können ebenfalls nicht durch die Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II finanziert werden, da es sich auch bei der Lernförderung um Angebote handeln soll, „die zusätzlich zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.“

Die Arbeitshilfe des MSW NRW ist dem Rundschreiben beigefügt (Anlage 1). Die hierin getroffenen Aussagen wurden durch das MAIS NRW bestätigt.

Anders verhält es sich bei der Teilnahme am Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), beim Babyschwimmen oder der Babymassage wie auch bei kostenpflichtigen Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern. Die Teilhabegutscheine gemäß § 27 Abs. 7 SGB II können für die Teilnahme an diesen Gruppen bzw. Programmen eingesetzt werden. Dies geht aus einer Information des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hervor, die dem Rundschreiben beigefügt ist (Anlage 2).

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Das Bildungs- und Teilhabepaket

eine Arbeitshilfe für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Anlass und Rahmen:

Am 29. März 2011 sind die gesetzlichen Grundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) in Kraft getreten. Anlass für die Änderungen verschiedener Sozial-Gesetze war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das u.a. festgestellt hatte, dass die Leistungen für Kinder in so genannten Bezugsgemeinschaften von Langzeitarbeitslosen willkürlich gesetzt waren. Die Bundesregierung wurde verpflichtet, rechtlich nachvollziehbare und belegbare Berechnungsgrundlagen zu schaffen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist in seiner vorliegenden Form das Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat und gilt in Teilen auch rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens sind die Erhöhung der Regelleistungen für „Hartz-IV“-Bezugsberechtigte um 5 EUR rückwirkend zum 1. Januar 2011 sowie um weitere 3 EUR zum 1. Januar 2012 sowie das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Das gesamte Finanzvolumen des Bildungs- und Teilhabepakets umfasst bundesweit 778 Mio. EUR. Bis zum 31. Dezember 2013 gibt es darüber hinaus pro Jahr jeweils 400 Mio. EUR für Mittagessen in Horten und Schulsozialarbeit. Die Kommunen enthalten 163 Mio. EUR für die anfallenden Verwaltungskosten.

Es ist Aufgabe der Länder, für eine einheitliche Rechtspraxis in den Kommunen zu sorgen. Die konkrete Umsetzung ist in der Regel Aufgabe der 53 Jobcenter in den Kreisen und kreisfreien Städten. Es ist allerdings auch denkbar, dass eine Kommune die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets einer anderen Behörde überträgt (z.B. das kommunale Schulamt oder das Jugendamt).

Entscheidend ist es, das Antragsverfahren sowie die Erbringung von Leistungen unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen gelangen.

Bei der Umsetzung kommt es jedoch auch darauf an, dass sich die unterschiedlichen Beteiligten aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfe, Familienbildung und Jobcentern mehr noch als bisher in Netzwerken zusammenfinden können. Die Landesregierung wird die Kommunen dabei aktiv unterstützen, beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken oder über den Ausbildungskonsens. Ein wichtiges Gremium ist der Runde Tisch gegen Kinderarmut, an dem sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) aktiv beteiligt.

Im Jahr 2013 wird auf der Grundlage des Jahres 2012 die Umsetzung evaluiert, um ggf. Veränderungen vorzunehmen oder auch möglichst ab dem Jahr 2014 das Finanzvolumen an veränderte Bedarfe anzupassen.

Wer profitiert vom Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Gesetz regelt individuelle Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen, d.h. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet) leben, einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten daher zusätzlich zu den für ihren monatlichen Regelbedarf erforderlichen Mittel auch Mittel für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Bezugsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

- die noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen oder an einem Mittagessen in einem Hort teilnehmen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt.

Welche Leistungen gewährt das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket setzt sich aus folgenden sechs Anspruchskomponenten zusammen:

- für alle 0 – 25jährigen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen:
 - Übernahme der Kosten für eintägige **Ausflüge und Klassenfahrten** der Schule oder der Kindertageseinrichtung,
 - **Zuschuss zum Mittagessen** in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule und Hort,
 - Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (dies nur bis zum Alter von 18 Jahren).
- darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren:
 - Mittel für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (so genanntes **Schulbedarfspaket**),
 - Mittel für die **Schülerbeförderung** und

- Mittel für eine ergänzende **Lernförderung**.

Art der Leistungen:

Das Schulbedarfpaket und die Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt. Alle anderen Leistungen werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht, beispielsweise in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter der Leistungen. Die Kommunen entscheiden, in welcher Form die Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Sie können mit den Anbietern pauschal abrechnen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Die Anträge sind von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. von den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten **stets vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung beim Jobcenter** zu stellen. Die Leistungen sind **für jedes Kind gesondert** zu beantragen. Es gibt eine Ausnahme: Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden die Leistungen aus dem Schulbedarfspaket automatisch, d.h. ohne gesonderten Antrag, ausgezahlt.

Für die Antragsteller/innen gibt es ein **einfaches Formblatt mit allen Leistungen**, dem sie am besten die erforderlichen Unterlagen der Schule beifügen, beispielsweise die Stellungnahme der Schule zur Lernförderung oder die Angabe des Kontos für die Erstattung der Kosten für Schulfahrten. Sollten die Unterlagen dem Antrag der Antragsteller/innen noch nicht beiliegen, wird das Jobcenter die Schulen um die entsprechenden Unterlagen bitten. Am Schluss dieser Information befindet sich ein **Muster** für den Bereich der Lernförderung.

Über die Gewährung der Leistung entscheidet das Jobcenter.

Andere Regelungen gelten für den Personenkreis, der **Kinderzuschlag bzw. Wohngeld** erhält.

- Für den Kinderzuschlag sind die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig. Angestrebt wird jedoch, dass ein kommunales Amt auch die Abrechnungs- und Genehmigungsverfahren für diesen Personenkreis übernimmt. Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird die Zuständigkeit binnen Kurzem regeln. Vorübergehend nehmen die Familienkassen die Anträge an.
- Für Anträge auf Wohngeld ist die kommunale Wohngeldstelle zuständig.

Rückwirkende Leistungen sind grundsätzlich nur beginnend für die Zeit vom 1. Januar 2011 möglich, wenn Belege über die entsprechenden Zahlungen vorliegen.

Weitere Informationen:

www.schulministerium.nrw.de, dort unter Ganzttag, sowie www.ganzttag.nrw.de.

Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Absatz 2 SGB II)

Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und in Schulen. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch Ausflüge und Fahrten im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können beispielsweise auch die Kosten für einen internationalen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse teilnimmt.

Nicht übernommen werden können somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder in den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie private Ausstattungsgegenstände (z.B. Jogginganzug, Rucksack) werden nicht übernommen.

Wie ist das Verfahren?

Dem Antrag ist die Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Die Schule bestätigt darüber hinaus, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.

Mit dem Antrag erklären sich die Eltern bzw. die volljährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber dem Jobcenter damit einverstanden, dass die Kosten auf das von der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule dafür vorgesehene Konto überwiesen werden. Sie erhalten vom Jobcenter eine Zusage für die Übernahme der Kosten. Der zu zahlende Betrag wird direkt auf das angegebene Konto überwiesen.

Das Jobcenter kann eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule über die tatsächliche Teilnahme verlangen.

Schulbedarfspaket (§ 28 Absatz 3 SGB II)

Welche Kosten können übernommen werden?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi, also Gegenstände, die in der Regel als Grundausstattung einmal angeschafft werden müssen.

Die Kosten für Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, werden nicht erstattet.

Wie ist das Verfahren?

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das Jobcenter zahlt zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres automatisch einen zusätzlichen Geldbetrag aus, zum 1. August in Höhe von 70 EURO und zum 1. Februar in Höhe von 30 EURO. Bis 2010 wurden jeweils im August für das gesamte Schuljahr 100 EURO in einer Summe ausgezahlt. Die neue Regelung der Auszahlung in zwei Raten gilt somit erstmals ab dem 1.8.2011.

Auf Verlangen des Jobcenters ist vom Bezugsberechtigten ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbesuchsbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Die Kassenbelege (Quittungen) sind somit aufzubewahren.

Bei Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gilt ein anderes Verfahren. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Schülerbeförderung (§ 28 SGB II Absatz 4)

Welche Kosten können übernommen werden?

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist der **Besuch der nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch die nächstgelegene Schule nachzuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die nächstgelegene Schule eine Ganztags- oder eine Halbtagschule ist. Der Wunsch nach Besuch einer Ganztags- oder Halbtagschule berechtigt nicht zur Erstattung der Kosten für eine andere als die nächstgelegene Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die nächstgelegene Schule des von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderorts (Verordnung zu § 19 Absatz 3 SchulG).

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erstattet. „Angewiesen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung ggf. gerichtlich überprüft werden kann. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Anhaltspunkte zur Definition von Angewiesenen können ggf. aus den Regelungen nach § 10 SGB II zur Zumutbarkeit herangezogen werden, beispielsweise auch im Hinblick auf gesundheitliche Voraussetzungen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen, in der Regel der Öffentliche Personennachverkehr, genutzt werden. Grundsätzlich muss die **günstigste Fahrmöglichkeit** genutzt werden.

Zuschüsse von Dritten zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung. Ggf. kommt auch die teilweise Übernahme in Betracht.

Ggf. kommt auch dann eine teilweise Übernahme in Betracht, wenn es zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten, beispielsweise bei umfassender Nutzbarkeit eines Monatstickets auch für private Inanspruchnahme.

Wie ist das Verfahren?

Die Erstattung wird als Geldleistung erbracht. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten sind daher als Quittungen aufzuheben.

Lernförderung (§ 28 Absatz 5)

Welche Kosten können übernommen werden?

Diese Position ist recht kompliziert, weil sich in dem kurzen Gesetzestext von 30 Wörtern insgesamt 5 unbestimmte Rechtsbegriffe befinden. Ziel muss es daher sein, Rechtssicherheit auch gegenüber möglichen Klagen herzustellen, damit berechnigte Ansprüche und nicht berechnigte Ansprüche möglichst trennscharf voneinander unterschieden werden können.

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen garantiert das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung (§ 2 Absatz 8 SchulG). Dies ist zunächst eine Anforderung an die Unterrichtsgestaltung. Für eine darüber hinausgehende Förderung stehen der Schule jedoch auch zusätzliche Lehrerstellenanteile oder Mittel für zusätzliches sozialpädagogisches Personal zur Verfügung. Individuelle Förderung erfolgt beispielsweise über Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebotes, bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung auch ggf. über die Teilnahme an den so genannten „Lernferien“.

Die Leistung kann somit nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden kann. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

In manchen Fällen kann jedoch eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich sein, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Nur in diesen Fällen können die Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ gefährdet ist. Zu den „wesentlichen Lernzielen“ gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ oder

- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über die Gefährdung der Versetzung (so genannte „blauer Brief“) oder
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis auf die Gefährdung der Versetzung.

Darüber hinaus gibt es zwei Fallkonstellationen, in denen ebenfalls eine zusätzliche Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden kann:

- Eine Schülerin oder ein Schüler bereitet sich in den Ferien auf eine Nachprüfung vor, um z.B. die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Eine Schülerin oder ein Schüler hat wegen einer durch einen Unfall oder eine längere Krankheit verursachte Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger einen erheblichen Nachholbedarf, der sich noch nicht in Klassenarbeitsnoten oder in Zeugnissen niedergeschlagen hat. Ziel ist es in diesem Fall, das Erreichen der „wesentlichen Lernziele“ auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung zum Abschluss der Grundschule, die Verbesserung des Notenschnitts oder das Erreichen eines besseren Notenschnitts.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Vorrang, beispielsweise bei Lese-Rechtschreibschwächen, Rechenschwäche oder so genannter Schulmüdigkeit. Im Zweifel prüft das Jobcenter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt, ob eine Leistung nach § 35 a SGB VIII in Frage kommt.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann aus beispielsweise folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines anerkannten Trägers der Weiterbildung.

Es ist empfehlenswert, wenn das Jobcenter den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten

Antrag bereits 35, 25, oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Wie ist das Verfahren?

Die Antragsteller/innen willigen mit dem Antrag ein, dass die Schule und das Jugendamt ggf. auf Verlangen des Jobcenters die Angaben der Antragsteller/innen durch Herausgabe von Unterlagen bestätigen.

Die Schule bestätigt durch Ankreuzen und mit Unterschrift der Schulleitung, dass die gewünschte Lernförderung nicht durch schulische Angebote, z.B. über Ergänzungsstunden, Ganztagsangebote etc., gewährleistet werden kann. Die Schule nimmt auch Stellung zur erforderlichen Dauer (15, 25 oder 35 Stunden). Die Stellungnahme der Schule ist die Grundlage der Entscheidung des Jobcenters. Die Lehrkräfte sind nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet.

Im Fall einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ist ein ärztliches Attest beizulegen.

Das Jobcenter kann eine Teilnahmebestätigung an der Lernförderung verlangen. Bei Folgeanträgen ist eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

Das Jobcenter erteilt die Zusage über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Lernförderung und teilt dem / der Antragsteller/in mit, wer die Lernförderung übernimmt. Es übernimmt die Abrechnung unmittelbar mit der Person bzw. der Einrichtung, die die Lernförderung durchführt.

Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 6 und § 77 Absatz 11 SGB II)

Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich ist Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als das Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die tatsächlichen Mehrkosten ausgeglichen.

Übernommen werden Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schulen und Horten, wenn sie nicht von anderer Seite, z.B. über die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII), übernommen werden.

Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich „in schulischer Verantwortung“ durchzuführen. Dies ist in allen Ganztagsangeboten gewährleistet (z.B. offene und gebundene Ganztagschule, „Dreizehn Plus“), aber auch in Angeboten einer pädagogischen Übermittagbetreuung oder der „Schule von acht bis eins“ (Ganztagserlass des MSW vom 23.12.2010).

Alle Ganztagsangebote und Angebote einer (pädagogischen) Übermittagbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen, auch dann, wenn sie von einem im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger beauftragten außerschulischen Träger, z.B. einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, einem Sportverein, einem Förderverein oder einer Elterninitiative durchgeführt werden. Die schulische Verantwortung ist somit grundsätzlich gegeben.

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht einen „Hort“ besuchen. Die „schulische Verantwortung“ ist dann nicht Voraussetzung. Die Leistung wird in Horten nur bis zum 31.12.2013 gewährt (§ 77 Absatz 11 SGB II).

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, z.B. belegte Brötchen, Teilchen, Schokoriegel, werden nicht bezuschusst.

Das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ endet am 31.7.2011. Für die Kinder und Jugendlichen in Ganztagschulen ändert sich das Verfahren somit erst ab 1.8.2011. Die Kinder und Jugendlichen, die über „Kein Kind ohne Mahlzeit“ nicht unterstützt werden konnten, können diese Unterstützung ab sofort erhalten.

Wie ist das Verfahren?

Das Jobcenter erstattet die tatsächlichen zusätzlichen Kosten unmittelbar an die Kindertageseinrichtung, die Tagesmutter oder den für die Mittagsverpflegung in der Schule zuständigen Träger oder Anbieter. Ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem EURO pro Mittagessen ist von den Bezugsberechtigten zu übernehmen (häusliche Ersparnis). Der Eigenanteil wird von den Bezugsberechtigten nach den jeweils örtlich geltenden Verfahren direkt vor Ort gezahlt.

Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Absatz 6 SGB II)

Welche Kosten können übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dabei geht es in erster Linie darum, soziale Bindungen, d.h. die Integration in eine soziale Gemeinschaft zu fördern.

Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 EURO monatlich, das sind 120 EURO jährlich erbracht. Es ist möglich, dass der Betrag in einem Gesamtbetrag von bis zu 120 EUR ausgezahlt wird und beispielsweise komplett in einer Ferienfreizeit verwendet wird.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, offene Türen, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme am (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Angebote von Jugendverbänden oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Theaterfreizeit, auch Ferienveranstaltungen).

Bei den Anbietern muss es sich um geeignete Anbieter handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um zusätzliche Leistungen handeln soll, die über die Leistungen der Schule bzw. des Ganztagsangebots hinaus zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Nicht übernommen werden können ferner Kosten für private Freizeitaktivitäten wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, eines Zoos, eines Kinos oder der Besuch eines Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaktivitäten.

Wie ist das Verfahren?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sind für jedes Kind vor Beginn des Zeitraumes, in dem die Leistung genutzt werden soll, gesondert beim Jobcenter zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen, z.B. eine Anmeldebescheinigung und ein Beleg für den erforderlichen Beitrag.

Das Jobcenter prüft, ob das gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt und erteilt eine Kostenzusage. Der Beitrag wird vom Jobcenter unmittelbar an die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, ausgezahlt.

Aufgaben von Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt individuelle Rechtsansprüche. Die erschwert die Verknüpfung verschiedener Fördermaßnahmen, insbesondere in den Bereichen der „Lernförderung“ und der „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.“

Die Umsetzung dieser Punkte soll daher entsprechend der Vorgaben des SGB II die regional vorgesehenen Förderstrukturen ergänzen. Mit Blick auf die notwendige Transparenz, Nachhaltigkeit und Übersichtlichkeit der örtlichen Strukturen ist es unverzichtbar, dass die bei der Lernförderung oder der Teilhabe aktiven Einrichtungen bzw. Personen in die örtlichen Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden werden.

Geeignete Möglichkeiten zur Verknüpfung von verschiedenen Angeboten in Schule und Gemeinde mit der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es durchaus. Das Schulrecht (§ 80 SchulG) und das Jugendhilferecht (§ 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz) kennen den Auftrag zur Abstimmung von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung. Erforderlich wäre in diesem Rahmen eine Erweiterung durch Einbeziehung der Sozialplanung, auch wenn es hierfür (noch) keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Hinblick auf die Leistungen für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ empfiehlt sich darüber hinaus die Einbeziehung der Sportentwicklungsplanung und von Planungsprozessen zur kulturellen Bildung.

Örtliche Koordinierungsstellen, wie es sie beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken gibt, müssen die Jobcenter als zusätzlichen Mitwirkenden einbeziehen. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich im Rahmen des Ausbildungskonsenses. Dabei geht es um ein systematisches Konzept von Unterstützungsleistungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Bei den 16 vorhandenen bzw. geplanten 53 kommunalen Koordinierungsstellen des Ausbildungskonsenses sollen die Jobcenter einbezogen werden. Sie sind bei der IHK angesiedelt. Umgekehrt sollten auch die Jobcenter von sich aus in Bildungsnetzwerken und anderen Formen der innerkommunalen Zusammenarbeit zur Förderung von Bildung und Teilhabe mitarbeiten.

Eine Schlüsselrolle könnten die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter spielen. Es gibt zwar keine Rechtsgrundlage für ihre Aufgaben, wohl aber einen rechtlichen Zusammenhang auf der Grundlage der Finanzierung mit Instrumenten des SGB II. Die Aufgaben dieser zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beziehen sich somit auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Dabei geht es nicht darum, eine neue sozialarbeiterische Profession zu schaffen. Grundlage ist in auch diesem Rahmen immer die Abstimmung der verschiedenen sozialarbeiterischen Tätigkeiten bei Schulen, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe.

Antragsformular (Muster)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
BG-Nummer	
Schule Anschrift	
Klasse	

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich beantrage daher für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II die Übernahme der entstehenden Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, die die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule dem Jobcenter auf Verlangen die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zur Verfügung stellt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII beantragt oder erhalten und willige darin ein, dass das Jugendamt dem Jobcenter auf Verlangen meine Angaben bestätigt.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn
Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

Bestätigung der Schule zum Antrag von

- Es besteht Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

Begründung des Bedarfs:

- konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannte „blauer Brief“)
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden)
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr

Empfohlener Umfang der Lernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden

Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden 20 Stunden

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in Wohngeldhaushalten

Wer erhält Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erhalten Personen für die Kinder, welche bei der Wohngeldbewilligung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Wo kann ich diese Leistungen beantragen?

Wer Ihr zuständiger Ansprechpartner ist, erfahren Sie in Ihrem Rathaus oder Bürgeramt. Die Beantragung ist auch rückwirkend zum 1. Januar 2011 möglich. Einzelheiten hierzu erfahren Sie ebenfalls in Ihrem Rathaus oder Bürgeramt.

Welche Leistungen gibt es für mein Kind?

- Eintägige Ausflüge von Schule und Kita
- Hier werden für Sie die tatsächlichen Kosten, z. B. für den Eintritt in ein Museum, übernommen.
- Mehrtägige Klassenfahrten von Schule und Kita
- Auch hier werden für Sie die tatsächlichen Kosten, z. B. für die Übernachtungen sowie Hin- und Rückfahrten, übernommen.
- 100 Euro jährlich für Schulbedarf
- Den Betrag von 100 Euro erhalten Sie, um Schulmaterialien zu beschaffen, z. B. Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln. 70 Euro werden am 1. August und 30 Euro am 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.
- Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler
- Sie erhalten den Zuschuss, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z. B. vom Land, vom Landkreis oder der Gemeinde) übernommen werden.
- Angemessene Lernförderung

Ihr Kind erhält auf Antrag die notwendige Lernförderung. Das ist z. B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind die Versetzung schafft. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und unkompliziert bescheinigt.

- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort
- Möchte Ihr Kind an der Mittagsverpflegung seiner Schule, seiner Kita oder seines Hortes teilnehmen, dann erhalten Sie einen Zuschuss zu den Kosten.
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Sie können auch Unterstützung für Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten Ihres Kindes erhalten. Beispielsweise werden für Musikschulunterricht oder die Mitgliedschaft in einem Sportverein für jedes Kind 10 Euro monatlich, also bis zu 120 Euro im Jahr, übernommen. Auch die Kleinsten haben einen Anspruch auf diese Leistungen. Väter und Mütter können z. B. mit ihren Kindern das Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen oder Babymassage wie auch kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern besuchen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie im Serviceportal www.familien-wegweiser.de und zum Thema Wohngeld auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de/wohngeld.de.



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Per E-Mail

Bürgermeister/in
- leistungsgewährende Stellen SGB II -
Vorstand GAB AöR

im Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:

56.5

Datum:

22.07.2011

Nachrichtlich:

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

Rundschreiben Nr. 30/2011

Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

hier: Zahlung des Schulbedarfs zum 01.08.2011

Teilhabeleistungen für Kinder- und Jugendliche im Wohngeldbezug

Zusammenfassung

Das Rundschreiben gibt Hinweise zur Zahlung des persönlichen Schulbedarfs zum 01.08.2011 nach § 28 Abs. 3 SGB II.

Kinder mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nur auf Antrag. Aufgrund der bisher sehr geringen Nachfrage für diesen Personenkreis nach dem Schulbedarfspaket sollten die Anspruchsberechtigten – ggf. durch ein persönliches Anschreiben - aufgefordert werden, die erforderlichen Anträge (Anlage 1) zu stellen.

Kinder, die Ihren Lebensunterhalt aufgrund eigener Einkünfte sicher stellen und keinen individuellen Anspruch auf laufende SGB II – Leistungen haben, haben keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen **nach dem SGB II**.

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG

BLZ: 401 637 20

Konto: 40 300 200

IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00

BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund

BLZ: 440 100 46

Konto: 20 234 469

IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69

BIC: PBNKDEFF

Guten Tag meine Damen und Herren,

das Bildungs- und Teilhabepaket sieht unter anderem eine Zahlung von 70 € zum 01.08. (und 30 € zum 01.02.) eines jeden Jahres für den persönlichen Schulbedarf an Schülerinnen und Schüler vor, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Erstmals wird dieser Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, der die bisherige Regelung nach § 24a SGB II ersetzt, zum 01. August 2011 anerkannt.

Die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs in LÄMMkom erfolgt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen im Falle des Bezugs von laufenden SGB II - Leistungen über die Position "Pers. Schulbedarf (BTP) § 28 Abs. 3 SGB II" im Ordner „Grunddaten“. Ist in dieser Position ein Eintrag "Ja" markiert, wird der Bedarf automatisch zum 01.08. und 01.02. eines jeden Jahres ausgezahlt, solange die Person jünger als 25 Jahre alt ist. Bereits in den vergangenen beiden Jahren wurde zum 01.08. eines jeden Jahres der Schulbedarf ausgezahlt (damals 100 €; vergleiche Rundschreiben 19/2009); die Grunddaten aus der alten Position „Schulbeihilfe gem. § 24a SGB II“ wurden in das Feld "Pers. Schulbedarf (BTP) § 28 Abs. 3 SGB II" übernommen.

Kinder, die ihren Lebensunterhalt aufgrund eigener Einkünfte (zum Beispiel UVG bzw. Unterhalt, **Wohngeld**, anteiliges Kindergeld) selbst sicherstellen, haben keinen Anspruch auf BuT-Leistungen nach dem SGB II, sondern ggfls. nach **§ 6b BKGG**, wenn sie im Bezug von Wohngeld sind. **Dies gilt ausdrücklich für alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, nicht nur für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf.**

Die evtl. BuT-Leistungsgewährung an diese Kinder hat keine Auswirkung auf die Kindergeldanrechnung (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II „mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28“, der auch für diesen Personenkreis dann anzuwenden ist).

Für den Personenkreis der sog. „Wohngeldkinder“ (auch für die Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird) werden alle Leistungen **nur auf Antrag erbracht**. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. **Die Auszahlung erfolgt durch die zentrale Abrechnungsstelle der BuT-Leistungen im Jobcenter Kreis Steinfurt. Die Buchung erfolgt in LÄMMkom im jeweiligen Wohngeld-/KiZ-Fall.**

Aufgrund der bisher sehr geringen Nachfrage für diesen Personenkreis nach dem Schulbedarfspaket sollten die Anspruchsberechtigten – ggf. durch ein persönliches Anschreiben - aufgefordert werden, die erforderlichen Anträge (Anlage 1) zu stellen. Da keine Antragsfristen wie im SGB II gelten (siehe Ziff. III. der Arbeitshilfe BuT des MAIS NW), müssen die Anträge nicht zwangsläufig zum 01.08.2011 vorliegen. Eine Auszahlung kann auch später erfolgen.

Die Erteilung von Änderungsbescheiden für den Monat August 2011 bei noch laufenden Bewilligungszeiträumen nur aufgrund der Gewährung des Schulbedarfspaketes ist nicht notwendig. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Kockmann
Anlagen

Name, Vorname

Ort, Datum

A N T R A G

Ich beantrage die Bewilligung von **Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** für

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Adresse)

(Telefonnummer für Rückfragen)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 Euro zum 1. August und 30,00 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Der Bedarf wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt. Diese Leistung dient dazu, den persönlichen Schulbedarf zu decken. Hierzu gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind selbst zu finanzieren. Auf Verlangen des Jobcenters ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen.

Die Leistungen sind nur von Kinderzuschlags- und Wohngeldbeziehern zu beantragen. Andere Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf automatisiert.

Ich versichere, dass die oben genannte Person keine Ausbildungsvergütung erhält.

Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

BLZ: _____

Geldinstitut: _____

Unterschrift

Bestätigung der Schule (ab Vollendung des 15. Lebensjahres erforderlich):

Es wird bestätigt, dass die oben genannte Person folgende allgemein- oder berufsbildende Schule

voraussichtlich bis zum _____ (Monat/ Jahr) besucht:

(Stempel der Schule, Unterschrift)

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und SGB XII erhoben.